

Hinweis zur Anerkennung von Funkzeugnissen der ehemaligen DDR

Die Zeugnisse der ehemaligen DDR können nicht mehr anerkannt werden, da Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 SeeFuZV (Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 26 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet der Bundesminister für Post und Telekommunikation) nicht erfüllt wurden.

Auszug aus der SeeFuZV:

§ 19 Übergangsbestimmungen

(1) Die von der Deutschen Bundespost ausgestellten und am 4. Mai 1971 noch gültigen Seefunkzeugnisse werden auf Antrag in unbefristet gültige Zeugnisse umgetauscht.

(2) Die von der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik ausgestellten und am 3. Oktober 1990 noch gültigen Seefunkzeugnisse werden **bis zum 1. Oktober 1995** auf Antrag in unbefristet gültige Zeugnisse gemäß den Bestimmungen der Anlage 3 umgetauscht.

Anlage 3 (zu § 19 Abs. 2 SeeFuZV)

Gleichwertigkeit von Seefunkzeugnissen der Deutschen Demokratischen Republik mit Seefunkzeugnissen der Bundesrepublik Deutschland

Fassung: 1992-06-17

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 1992, 1096)

Als gleichwertig im Sinne des Artikels 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik werden festgestellt und umgetauscht:

Seefunkzeugnis der Deutschen Demokratischen Republik	Seefunkzeugnis der Bundesrepublik Deutschland
1. Seefunkzeugnis 1. Klasse für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst	Seefunkzeugnis 1. Klasse
2. Seefunkzeugnis 2. Klasse für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst	Seefunkzeugnis 2. Klasse
3. Allgemeines Seefunkzeugnis für den Sprechfunkdienst	Allgemeines Seefunkzeugnis für den Sprechfunkdienst
4. Beschränkt gültiges Seefunkzeugnis für den Sprechfunkdienst	Beschränkt gültiges Seefunkzeugnis für den Sprechfunkdienst

Darüber hinaus läßt die derzeit gültige BinSchSprV nach § 4, nur folgende Funkzeugnisse in ein UBI-Zeugnis zu einer Umschreibung zu, die vor Inkrafteten (01.01.2003) bereits anerkannt und gültig waren.